



Niederländisches Erbrecht

Informationen über die erbrechtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet

Niederlande – Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Übersicht möchte ich auf einige erbrechtliche Besonderheiten im Grenzgebiet zwischen den Niederlanden und Deutschland aufmerksam machen. Für die Darstellung erhebe ich selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll das Problembewusstsein geweckt werden. Eine Beratung im Einzelfall kann und soll dieses Faltblatt nicht ersetzen.

Kollision niederländischer und deutscher Vorschriften

Bereits die Frage, nach welchen Vorschriften sich der Erbfall regelt, wird unterschiedlich beurteilt. Anknüpfungspunkt kann die Staatsangehörigkeit des Erblassers, dessen letzter Wohnsitz, der Ort, an dem sich der Nachlass befindet, oder auch mehrere Regeln gemeinsam sein. Nach den deutschen Vorschriften für internationale Erbfälle wird in erster Linie auf die Staatsbürgerschaft des Erblassers abgestellt. In den Niederlanden wurde das Haager Übereinkommen über das auf die Erbfolge anwendbare Recht in nationales Recht umgesetzt. Demnach vererbt ein Niederländer nach niederländischem Erbrecht, wenn er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hatte. Wohnte der Erblasser jedoch mindestens die letzten fünf Jahre vor seinem Tod z.B. in Deutschland, so findet deutsches Erbrecht Anwendung, unter besonderen Umständen jedoch niederländisches Erbrecht, wenn der Erblasser den Niederlanden enger verbunden war. In allen anderen Fällen findet das niederländische Erbrecht Anwendung, es sei denn, es bestand eine engere Verbindung zu einem anderen Staat, so dass dieses Recht zur Anwendung kommt.

Gesetzliches Erbrecht

Das niederländische Erbrecht unterscheidet bei den gesetzlichen Erben zwischen vier Ordnungen:

1. Ordnung: der nicht von Tisch und Bett getrennte Ehegatte des Erblassers zusammen mit dessen Kindern
2. Ordnung: die Eltern des Erblassers zusammen mit dessen Geschwistern
3. Ordnung: die Großeltern des Erblassers
4. Ordnung: die Urgroßeltern des Erblassers

Wie im deutschen Erbrecht schließen auch im niederländischen Erbrecht die Erben einer niedrigeren Ordnung die Erben einer höheren Ordnung aus. Innerhalb der einzelnen Ordnungen findet Stellvertretung statt. Demgemäß erben die Abkömmlinge eines Kindes sowie eines Geschwister-, Großeltern oder Urgroßelternanteils bei Wegfall des an sich zur Erbfolge berufenen Erben infolge Vorversterbens, Erbnunwürdigkeit, Enterbung, Ausschlagung oder Verfall des Erbrechts kraft Stellvertretung an dessen Stelle.

Die Erben desselben Verwandtschaftsgrades erben zu gleichen Teilen. Das Erbrecht endet mit dem sechsten Verwandtschaftsgrad. Sollte kein Verwandter als Erbe in Betracht kommen, so erbt der Staat.

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht ist deutlich stärker als im deutschen Recht ausgestaltet. Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten und Kinder, so sind diese mangels anderweitiger letztwilliger Verfügung zwar gemeinsame Erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte erhält jedoch kraft Gesetzes sämt-

liche Nachlassgegenstände zu Eigentum. Die Kinder haben eine Forderung an ihren Elternteil, die sie erst beanspruchen können, wenn auch der zweite Elternteil verstorben ist. Dafür hat der überlebende Ehegatte allerdings auch die Nachlassschulden des Erstverstorbenen allein zu tragen.

Testament

Auch im Bereich des Testaments bestehen große Ähnlichkeiten zwischen dem niederländischen und dem deutschen Erbrecht. In den Niederlanden gibt es das öffentliche und das holographische Testament sowie eine geheime bzw. verschlossene Verfügung. Das öffentliche Testament wird vor einem Notar in Anwesenheit zweier Zeugen mündlich erklärt. Das holographische Testament muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Es wird einem Notar in Anwesenheit zweier Zeugen übergeben. Übergibt der Erblasser dem Notar eine verschlossene letztwillige Verfügung, so muss der Erblasser vor dem Notar und den zwei Zeugen auf dem Umschlag vermerken und unterschreiben, dass es sich bei dem Inhalt um sein Testament handelt.

Das Testament darf wie in Deutschland die Erbschaft unter Bedingungen stellen. Ein in Deutschland erstelltes Testament wird in den Niederlanden grundsätzlich anerkannt. Ggf. können jedoch Besonderheiten bestehen.

Die Testierfreiheit findet ihre Grenze im Pflichtteilsrecht. Pflichtteilsberechtig sind nur die Abkömmlinge des Erblassers in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Nach neuem Erbrecht handelt es sich hierbei, wie in Deutschland, nur um einen Anspruch gegen die Erben auf Zahlung des entsprechenden Geldbetrages.

Erbschaftssteuer

Erbschaftssteuer muss in den Niederlanden erst ab einem bestimmten Betrag gezahlt werden, d.h. es gibt wie in Deutschland Freibeträge. Für das Jahr 2005 liegt der Freibetrag für den überlebenden Ehegatten bei 500.000 €. Von diesem Betrag muss der gesamte Rentenanspruch in Abzug gebracht werden. Pro Kind gilt für das Jahr 2005 ein Freibetrag, der vom Alter des Kindes und der Höhe des Erbteils abhängig ist. Andere Familienmitglieder können nur 1.865 € steuerfrei erhalten.

Bei einer Eltern-Kind-Übertragung muss ein ansteigender Steuersatz von 5 bis 27 Prozent gezahlt werden. Bei einer Tante-Nichte-Übertragung gelten sogar 41 bis 68 Prozent. Je größer das Erbe, umso höher der Prozentsatz. Die Erbschaftssteuer kann durch testamentarische Regelungen verringert werden.

Der Erwerber unterliegt mit dem gesamten (auch ausländischen) Vermögen der niederländischen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer, wenn der Erblasser / Schenker zur Zeit des Todes bzw. der Schenkung in den Niederlanden ansässig war. War er nicht in den Niederlanden ansässig, so unterliegt der Erwerb nur mit dem Inlandsvermögen der Nachfolgesteuer. Zum Inlandsvermögen gehören insbesondere Immobilien, nicht jedoch bewegliches Privatvermögen.

Stand: 1. Oktober 2005